



Selbstauskunft (Self Certification = SC)

hinsichtlich der Steueransässigkeit für RECHTSTRÄGER für CRS und FATCA

Bei Gemeinschaftskonten (z. B. auch Miteigentumergemeinschaften, österr. GesbR) ist von jedem Miteigentümer/Gesellschafter eine Selbstauskunft einzuholen.

Abschnitt 1 – Identifikation des Rechtsträgers (Konto-/Depotinhaber)

Firmenwortlaut des Rechtsträgers:

**Raiffeisenlandesbank Kärnten - Rechenzentrum und Revisionsverband, registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung**

Sitzadresse oder Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung (kein Postfach oder in-care-of Adresse angeben)

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land (bitte nicht abkürzen):

Raiffeisenplatz 1, 9020 Klagenfurt, Österreich

Wurde der Rechtsträger in den USA bzw. nach U.S.-Recht (einschließlich U.S. Trust) gegründet, organisiert oder ist der Rechtsträger in den USA steuerlich ansässig?

- Ja, meine TIN¹ lautet: _____ Bitte füllen Sie zusätzlich das IRS-Formular **W-9** und einen **Consent to Report** für FATCA (Entbindung vom Bankgeheimnis für FATCA) aus.
- Nein

In welchen Ländern ist der Rechtsträger steuerlich ansässig? Führen Sie alle Länder an, in denen der Rechtsträger steuerlich ansässig ist. (Ein Rechtsträger gilt im Allgemeinen in einem Staat als steuerlich ansässig, wenn dieser nach dem Recht dieses Staates aufgrund der Geschäftsleitung oder des Sitzes unbeschränkt steuerpflichtig ist. Verfügt eine Personengesellschaft über keine Ansässigkeit für steuerliche Zwecke, soll sie als in jenem Staat ansässig behandelt werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.)

Land	Steueridentifikationsnummer (TIN) ¹⁾	Begründung, wenn keine TIN vorhanden ²⁾
AUSTRIA	570142141	
Land	Steueridentifikationsnummer (TIN) ¹⁾	Begründung, wenn keine TIN vorhanden ²⁾
Land	Steueridentifikationsnummer (TIN) ¹⁾	Begründung, wenn keine TIN vorhanden ²⁾

Falls die Sitzadresse/der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung vom Land (von den Ländern) der steuerlichen Ansässigkeit abweicht, geben Sie hier eine **schlüssige Erklärung** dazu ab und legen ein **amtliches Dokument als Beleg** dafür bei.

Schlüssige Erklärung: _____

Abschnitt 2 – Klassifikation des Rechtsträgers

Bitte geben Sie den aktuellen Status des Konto-/Depotinhabers durch Ankreuzen **einer** entsprechenden Box an. Wenn Sie kein Finanzinstitut sind, aber die Klassifizierung nicht eindeutig bestimmen können, muss die Klassifizierung passiver Rechtsträger (NFE/NFFE) angenommen werden.

Nicht-Finanzinstitute (siehe Erläuterungen im Anhang)	Finanzinstitute (FI)
<p>Aktiver Rechtsträger (NFE/NFFE):</p> <p><input type="checkbox"/> a) Operatives Unternehmen</p> <p><input type="checkbox"/> b) Borsennotierte Kapitalgesellschaft bzw. verbundene Rechtsträger</p> <p><input type="checkbox"/> c) Staatlicher Rechtsträger oder Zentralbank</p> <p><input type="checkbox"/> d) Internationale Organisation</p> <p><input type="checkbox"/> e) Aktivitäten einer Holding (nicht für FI Konzern)</p> <p><input type="checkbox"/> f) Unternehmen in Gründung</p> <p><input type="checkbox"/> g) Unternehmen in Auflösung</p> <p><input type="checkbox"/> h) Vorwiegend in Finanzierung und Absicherung von Transaktionen verbundener Unternehmen tätig (nicht für FIs)</p> <p><input type="checkbox"/> i) Ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet</p> <p>Passiver Rechtsträger (NFE/NFFE):</p> <p><input type="checkbox"/> j) Passiver Rechtsträger (kein aktiver Rechtsträger) Bitte die Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit der beherrschenden Personen im Formular</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Verwahrinstitut, Einlageninstitut oder spezifizierete Versicherungsgesellschaft</p> <p><input type="checkbox"/> Investmentunternehmen, das ein anderes Investmentunternehmen als das nachstehend Genannte ist</p> <p><input type="checkbox"/> Investmentunternehmen, das ein Finanzinstitut eines nicht am CRS teilnehmenden Staates ist und von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird (wird behandelt wie passiver Rechtsträger)</p> <p>Bitte die Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit der beherrschenden Personen im Formular „Dokumentation wirtschaftlicher Eigentümer“ befüllen</p> <p>Falls der in Abschnitt 1 genannte Rechtsträger ein Finanzinstitut ist und eine GIIN hat, geben Sie diese bitte bekannt</p> <p>GIIN: YPDMT7.99999.SL.040</p> <p>Andernfalls stellen Sie bitte zusätzlich zur Selbstauskunft das ausgefüllte IRS-Formular „W-8BEN-E“ bzw. „W-8IMY“ zur Verfügung!</p>

¹ TIN = Taxpayer Identification Number. Die TIN ist Ihre persönliche Identifikationsnummer für steuerliche Zwecke (Steueridentifikationsnummer). Für weitere Informationen besuchen Sie bitte die Webseite der OECD: <https://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-identification-numbers/>

Bei einer der folgenden Begründungen darf die Angabe einer TIN unterbleiben: a) Der Ansässigkeitsstaat gibt keine TIN aus; b) Die TIN wurde beantragt und noch nicht mitgeteilt; c) Der Ansässigkeitsstaat vergibt grundsätzlich eine TIN, jedoch nicht für diesen spezifischen Fall; d) Der Ansässigkeitsstaat benötigt für eine Offenlegung keine TIN

Die österreichische Steueridentifikationsnummer (TIN) von in Österreich steuerlich ansässigen Rechtsträgern muss nicht angeführt werden.

Abschnitt 3 – Erklärung und Unterschrift

Wir nehmen hiermit zur Kenntnis, dass Daten des Rechtsträgers und in gewissen Fällen auch Daten der beherrschenden Personen sowie kontobezogene Daten entweder

- a) aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Gemeinsamer Meldestandard-Gesetzes (GMSG) im Falle einer steuerlichen Ansässigkeit in einem teilnehmenden Staat, an das österreichische Bundesministerium für Finanzen gemeldet und von diesem an die Steuerbehörde(n) des(r) entsprechenden Ansässigkeitsstaates(en) weitergeleitet werden, oder
- b) aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des FATCA und des IGA (österreichisches FATCA-Abkommen mit den USA) im Falle einer steuerlichen Ansässigkeit in den USA, an die US Steuerbehörde IRS (Internal Revenue Service) gemeldet werden.

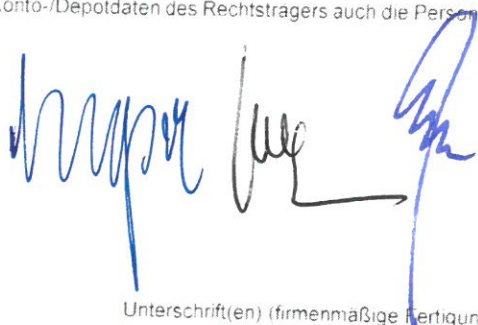
Folgende Daten werden gemeldet: Firmenwortlaut und Adresse, Land/Länder der steuerlichen Ansässigkeit(en), Steueridentifikationsnummer(n), Klassifikation des Rechtsträgers (aktiver oder passiver Rechtsträger), Konto-/Depotnummer(n), Konto-/Depotsaldo/en, Bruttoerträge (Zinsen, und im Fall von Wertpapierdepots auch Dividenden und andere Erträge) und Bruttoerlöse. Bei passiven Rechtsträgern zudem folgende Angaben zu den beherrschenden Personen: Name, Geburtsdatum/-ort/-land, Hauptwohnsitzadresse, Land/Länder der steuerlichen Ansässigkeit(en), Steueridentifikationsnummer(n).

Wir erklären an Eides statt und versichern, dass wir alle Angaben in diesem Formular geprüft und nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß, vollständig und korrekt gemacht haben. Wir verpflichten uns, etwaige Änderungen dieser Angaben dem konto-/depotführenden Finanzinstitut innerhalb von 30 Tagen mitzuteilen.

Wenn Sie ein passives NFE sind, bitte informieren Sie Ihre angegebenen beherrschenden Personen mit steuerlicher Ansässigkeit in einem teilnehmenden Staat über die Meldung ihrer Daten (zusätzlich zu den Konto-/Depotdaten des Rechtsträgers auch die Personendaten dieser beherrschenden Personen, s. vorigen Absatz oben).

Klagenfurt, 23.10.2019

Mag. Peter Gauper
Mag. Gert Spanz
Mag. Messner Georg



Ort, Datum (DD/MM/YYYY)

Name(n), Position(en), Titel

Unterschrift(en) (firmenmäßige Fertigung)



ERLÄUTERUNGEN – VERWENDETE ABKÜRZUNGEN ODER BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Falls Sie hinsichtlich der Formularbefüllung oder Bestimmung Ihrer steuerlichen Ansässigkeit Fragen haben, kontaktieren Sie bitte Ihren Steuerberater oder Ihre lokale Steuerbehörde. Das Konto-/depotführende Finanzinstitut darf keine steuerliche Beratung vornehmen.

Zusätzliche Informationen zum automatischen Informationsaustausch entnehmen Sie bitte unserer Homepage.

CRS = Common Reporting Standard, Gemeinsamer Meldestandard der OECD für den internationalen automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten. In Österreich wurde der CRS mit dem Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG) umgesetzt.

FATCA = Foreign Account Tax Compliance Act; U.S.-amerikanisches Steuergesetz, welches darauf abzielt, U.S. Personen zu identifizieren, die Vermögenswerte außerhalb der USA halten. In Österreich wurde FATCA aufgrund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA mit Bundesgesetz vom 02.02.2015 BGBl III Nr. 16/2015 umgesetzt.

GIIN = Global Intermediary Identification Number: Globale Identifikationsnummer für Finanzintermediäre, die an Rechtsträger aufgrund der Registrierung beim IRS für FATCA-Zwecke vergeben wird.

Rechtsträger = Der Ausdruck Rechtsträger bedeutet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, einen Trust oder eine Stiftung. Ein Rechtsträger, wie eine Personengesellschaft, eine Limited Liability Partnership oder ein ähnliches Rechtsgebilde, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, gilt als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Zu diesem Zweck gelten juristische Personen oder Rechtsgebilde als einer Personengesellschaft und einer Limited Liability Partnership ähnlich, wenn sie in einem teilnehmenden Staat nach dessen Steuerrecht nicht als steuerpflichtige Rechtsträger behandelt werden. Um jedoch (angesichts des breiten Geltungsbereichs des Begriffs beherrschende Personen bei Trusts) Doppelmeldungen zu vermeiden, kann ein Trust, der ein passiver NFE ist, nicht als ähnliches Rechtsgebilde gelten.

NFE/NFFE = Der Begriff NFE (Non Financial Entity) und NFFE (Non Financial Foreign Entity) beschreibt einen Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist.

Passiver Rechtsträger (NFE/NFFE) = Rechtsträger (NFE/NFFE), der kein aktiver Rechtsträger ist, oder ein Investmentunternehmen iSd § 59 Abs. 1 Z 2 GMSG, das ein Finanzinstitut eines nicht am CRS teilnehmenden Staates ist und das von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird.

Aktiver Rechtsträger (NFE/NFFE) = Rechtsträger (NFE/NFFE), der mindestens eins der folgenden Kriterien erfüllt:

- a) Operatives Unternehmen: Weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr sind passive Einkünfte (z.B. Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, Renten) und weniger als 50 % der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte (z.B. Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, Renten) erzielt werden oder erzielt werden sollen.
- b) Börsennotierte Kapitalgesellschaft bzw. verbundene Rechtsträger: Die Aktien des NFE werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden.
- c)/d) Staatlicher Rechtsträger, Zentralbank oder internationale Organisation: Der NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Institutionen steht.
- e) Aktivitäten einer Holding: Im Wesentlichen alle Tätigkeiten des NFE bestehen im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, mit der Ausnahme, dass ein Rechtsträger nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solcher bezeichnet), wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein Fonds für fremdfinanzierte Übernahmen (Leveraged-Buyout-Fonds) oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten.
- f) Unternehmen in Gründung (ibt aktuell noch keinen Geschäftsbetrieb aus): Der NFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; der NFE fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des NFE folgt, nicht unter diese Ausnahmeregelung.
- g) Unternehmen in Auflösung: Der NFE war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen.
- h) Vorwiegend in Finanzierung und Absicherung von Transaktionen verbundener Unternehmen tätig: Die Tätigkeit des NFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Maßgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt.
- i) Ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet: Der NFE erfüllt alle der folgenden Anforderungen:
 - Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben, oder er wird in seinem Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird.
 - Er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Steuer auf Einkommen befreit.
 - Er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben.
 - Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFE, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom NFE erworbenen Vermögensgegenstands.
 - Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des NFE oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

Finanzinstitut = Der Ausdruck Finanzinstitut bedeutet ein Verwahrinstitut, ein Einlageninstitut, ein Investmentunternehmen oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft.

Unterschiede in der Klassifizierung von Rechtsträgern nach FATCA und CRS = Wir weisen darauf hin, dass sich im Einzelfall unter gewissen Umständen Unterschiede in der Klassifizierung eines Rechtsträgers zwischen FATCA und CRS ergeben können.

